

Besoldungs- und Entschädigungsreglement für Angehörige des Seerettungsdienstes Kilchberg-Rüschlikon

vom 3. April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	3
2. Grundsätze.....	3
3. Sold und Spesenentschädigung	3
4. Funktionsentschädigungen	4
5. Inkrafttreten	4
6. Aufhebung bisheriger Erlasse	4

Vorbemerkung: Bei der Beschreibung von personenbezogenen Funktionen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

1. Einleitung

Das vorliegende Reglement regelt die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen des Seerettungsdienstes.

2. Grundsätze

1. Bei Ein- und Austritten unter dem Jahr erfolgen Auszahlungen der Funktionsentschädigungen pro rata.
2. Beförderungen unter dem Jahr werden rückwirkend auf den 1. Januar entschädigt.
3. Bei Absenzen können die Funktionsentschädigungen durch den Obmann gekürzt werden.
4. Funktionsentschädigungen können kumuliert werden.
5. Die Entschädigungen werden im November für die letzten 12 Monate ausbezahlt.

3. Sold und Spesenentschädigung

Sold	CHF pro Stunde
Einsatzsold	65.00
Übungssold	42.00
Kader- und Offiziersübungen	42.00
Fleissprämien	CHF pro Jahr
bei lückenlosem Übungsbesuch	240.00
Wochenend-Dienste	CHF pro Halb-/Tag
Samstag, halber Tag	100.00
Sonntag, ganzer Tag	200.00
Spesen	CHF pro Jahr
Auto/Telefon Alarmgruppe	400.00
Auto/Telefon nicht Alarmgruppe	100.00

4. Funktionsentschädigungen

Funktion	CHF pro Jahr	Bemerkung
Obmann	5'000.00	
Obmann-Stv.	2'800.00	
Ausbildungsverantwortlicher	1'000.00	
Fahrlehrer	600.00*	
Fahrlehrer Stv.	-*	Vergütung nach Aufwand
Bootswart	600.00*	
Materialwart	600.00*	
Fourier	600.00	
Sanitätsverantwortlicher	1'000.00	
Sanitätsverantwortlicher Stv.	500.00	
Einsatzleiter / Pikettchef	-	Wird mit zusätzlicher Ausbildung und einem Nachtessen pro Jahr honoriert.

(*) Die ausgewiesenen Funktionsentschädigungen von Fahrlehrer, Boots- und Materialwart sind absichtlich sehr tief, da rapportierte, relevante Aufwände ausserhalb von Pikettdiensten, Übungen und Einsätzen nach Ermessen des Obmanns und in Absprache mit dem Ressortvorsteher Seerettungsdienst zum Einsatz- oder Übungssold entlohnt werden. Dasselbe gilt für ausserordentliche Aufwände der anderen Funktionäre.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juni 2023 in Kraft. Die Öffentlichkeit wird im Sinne von § 7 GG per Publikation über die Inkraftsetzung informiert.

6. Aufhebung bisheriger Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente, internen Richtlinien und Vorstandsbeschlüsse, welche im Widerspruch zum neuen Reglement stehen, aufgehoben.

Kilchberg, 3. April 2023

Sicherheitszweckverband Kilchberg-Rüschlikon

Dr. Urs Keim, Verbandspräsident
Patrick Wanger, Geschäftsführer